

RS Vwgh 1997/9/3 96/01/0773

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1997

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

StbG 1985 §20;

Rechtssatz

Der Zusicherungsbescheid wird auch ohne ausdrücklichen Widerruf durch die - auf nachträglich eingetretenen Umständen basierende - Abweisung der Anträge auf Verleihung bzw Erstreckung der Staatsbürgerschaft gegenstandslos (Hinweis: E 23.4.1986, 86/01/0026). Wenn aufgrund einer unklaren epileptischen Erkrankung Dämmerzustände auftreten, in denen der Staatsbürgerschaftswerber sinnlose Handlungen setzt, ist dies nicht geeignet, die von ihm ausgehende Gefahr geringer erscheinen zu lassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996010773.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at